

## **Prüfungsfahrt**

Der Bewerber muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen und seine Fahrweise dem jeweiligen Verkehrsfluss anzupassen. Daneben soll er auch bei der Prüfungsfahrt zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

### **Inbesondere ist auf folgende Verhaltensweisen zu achten:**

- a) Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt
- b) Lenkradhalten
- c) Verhalten beim Anfahren
- d) Gangwechsel
- e) Steigung und Gefällstrecken
- f) Automatische Kraftübertragung
- g) Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen
- h) Fahrgeschwindigkeit
- i) Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug
- j) Überholen und Vorbeifahren
- k) Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen
- l) Abbiegen und Fahrstreifenwechsel
- m) Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn und Bushaltestellen,
- n) Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften  
und
- o) Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.

# Prüfungsrichtlinie

für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen

Anlage 3 zur Prüfungsrichtlinie Grundfahraufgaben für die Klasse B (Anlage 7 Nr. 2.1.4.2 FeV)

## 1. Allgemeine Hinweise

Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber ein Fahrzeug der Klasse B bei **geringer Geschwindigkeit selbständig** handhaben kann. Sie bestehen aus Fahraufgaben, die **auf verkehrsarmen Straßen oder Plätzen** möglichst in der Ebene durchzuführen sind. Die Vorschriften der StVO sind zu beachten; so ist z.B. **vor Beginn und während** der Aufgaben **der Verkehr ausreichend zu beobachten** und beim Anfahren vom Fahrbahnrand der **Blinker** zu betätigen.

Bei der Grundfahraufgabe 2.5 ist der Fahrlehrer vor Beginn der jeweiligen Prüfung darüber zu informieren, dass diese Grundfahraufgabe durchgeführt wird. Sie soll möglichst in der ersten Hälfte der praktischen Prüfung stattfinden.

## 2. Grundfahraufgaben

Aus den Aufgaben sind bei jeder Prüfung drei auszuwählen, wobei nur eine Aufgabe aus den Nummern 2.1 bis 2.2 und eine weitere Aufgabe aus den Nummer 3.1 bis 3.2 durchzuführen ist. Die Auswahl trifft der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr.

Grundfahraufgaben der Klasse B	GA-Nr.	
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung	1	
Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt	2.1	von diesen zwei Aufgaben ist eine auszuwählen
Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)	2.2	
Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)	3.1	von diesen zwei Aufgaben ist eine auszuwählen
Umkehren	3.2	
<b>Summe der zu fahrenden GFA</b>		<b>3</b>

### 1. Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Der Bewerber hat den Pkw durch **Betätigen der Betriebsbremse** mit höchstmöglicher Verzögerung aus **einer Geschwindigkeit von ca. 30 km/h** zum **Stillstand** zu bringen. Die Aufgabe setzt voraus, dass durch den Fahrlehrer sichergestellt ist, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist; **deshalb** ist eine Beobachtung des rückwärtigen Verkehrs (Spiegelbenutzung und Überprüfen des Toten Winkels) vor dem Beginn der Bremsung nicht erforderlich.

Die Anweisung zur Durchführung der Bremsung erfolgt durch den Fahrlehrer.

#### Fehlerbewertung

- Zu geringe Ausgangsgeschwindigkeit
- Kein schlagartiges Betätigen der Betriebsbremse
- Nichterreichen der notwendigen Verzögerung
- Wesentliches Abweichen von der Fahrlinie durch fehlerhaftes Lenken
- Abwürgen des Motors

---

## 2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

Nach rechts rückwärts in einem **engen Bogen fahren**, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. **Fahrzeug parallel zum Bordstein** oder zur Fahrbahnbegrenzung **während der Rückwärtsfahrt** anhalten.

### Fehlerbewertung

Ungenügende Beobachtung des Verkehrs  
Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung  
Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten  
Mehr als zwei Korrekturzüge<sup>1)</sup>

1) Ein Korrekturzug ist die Bewegung des Fahrzeugs entgegen der Fahrtrichtung der Aufgabe.

---

## 2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Rückwärtsfahren in eine **etwa 8 m lange** Lücke und halten.

### Fehlerbewertung

Ungenügende Beobachtung des Verkehrs  
Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung  
Fehlerhafte Endstellung (z. B. Einklemmen anderer Fahrzeuge)  
Abstand vom Bordstein oder von der Fahrbahnbegrenzung mehr als 30 cm  
Mehr als zwei Korrekturzüge<sup>1)</sup>

---

## 3.1 Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)

Vorwärts- oder Rückwärtsfahren in eine Lücke zwischen zwei parallel stehenden Fahrzeugen oder auf eine quer oder schräg zur Fahrtrichtung markierte Parkfläche und anschließend halten.

### Fehlerbewertung

Ungenügende Beobachtung des Verkehrs  
Nicht ausreichender Seitenabstand  
Fahrzeugumriss ragt über markierte Parkfläche hinaus  
Mehr als zwei Korrekturzüge<sup>1)</sup>

---

## 3.2 Umkehren

### Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbständiges Auswählen einer geeigneten Stelle und Methode zum Umkehren (z. B. Park- oder Stellplatz, Einmündung, Grundstückseinfahrt).

### Fehlerbewertung

Ungenügende Beobachtung des Verkehrs  
Unzulässiges Abweichen vom Rechtsfahrgebot

---

## 3. Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Die praktische Prüfung ist **nicht bestanden**, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.